

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0008/2026
	Erstelldatum:	öffentlich 12.03.2026
	Aktenzeichen:	Referat 4 AS/EM
Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	24.03.2026	Jugendhilfeausschuss
	27.04.2026	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg wird zugestimmt.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Die aktuelle Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg stammt aus dem Jahre 1996. Aufgrund mehrerer gesetzlicher Änderungen ist eine Aktualisierung bzw. Neufassung der Satzung auf der Basis der Mustersatzung des Bayerischen Landesjugendamtes erforderlich.

So wurde mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 10.07.2021 im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) der § 4a SGB VIII „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ eingefügt. Diese selbstorganisierten Zusammenschlüsse sollen künftig dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Inhaltlich soll damit die Beteiligung der Leistungsempfänger der Jugendhilfe gestärkt und gefördert werden.

Um auch Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII in den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einbeziehen zu können, wurde die bislang abschließende Aufzählung in Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) um folgende Nr. 10 ergänzt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“

Das Gesetz zur Änderung des AGSG wurde vom Landtag des Freistaates Bayern am 23.12.2025 beschlossen, im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/2025 am 30.12.2025 bekannt gemacht und ist am 01.01.2026 in Kraft getreten. Damit wurde landesrechtlich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht.

Zur Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII wurde in der Neufassung der Satzung für das

Jugendamt der Stadt Amberg in § 3 Abs. 3 die folgende Nr. 13 aufgenommen:

„13. ein Vertreter oder eine Vertreterin selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.“

Weitere Änderungen:

In § 3 Abs. 3 wurde die bisherige Nr. 8 „ein Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes“ aus dem Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gestrichen. Damit erfolgt eine Anpassung an Art. 19 Abs. 1 AGSG.

In § 4 Abs. 1 wurde folgender Satz 3 ergänzt:

„Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO kann die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) erfolgen.“

Damit wird die Wahl per Akklamation für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder eröffnet.

In der Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg wurde folgender Satz 3 im § 10 Abs. 1 (Jugendhilfeplanung) nicht mehr mit aufgenommen:

„3 Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.“

Begründung: in den vergangenen Legislaturperioden wurden bis dato keine Unterausschüsse im Bereich der Jugendhilfeplanung eingerichtet. Darüber hinaus besteht gemäß § 8 die Möglichkeit Unterausschüsse zu bilden.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg

Susanne Augustin
Referatsleitung